

## **VERORDNUNG DER KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER** über die Anrechnung von Prüfungsteilen gemäß § 239 Abs. 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2018 (Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018)

**Auf Grund § 239 Abs. 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 wird durch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verordnet:**

**§ 1.** (1) Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016, Prüfungsteile einer Fachprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Fachprüfung gemäß § 22 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017, BGBl. I. Nr. 137/2017) wie folgt befreit:

1. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 29 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind befreit von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 5 WTBG 2017; in diesem Fall ist im mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Steuerberater zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf die Fachgebiete Abgabenverfahren und Finanzstrafrecht zu legen.

2. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 29 Abs. 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausuren gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf die Fachgebiete Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Grundzüge der internationalen Rechnungslegung und Grundzüge der Personalverrechnung zu legen.

3. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausuren gemäß § 22 Abs. 3 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Grundzüge der Personalverrechnung zu legen.

4. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 6 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Steuerrecht, insoweit für die Abschlussprüfung relevant zu legen. Der besondere Schwerpunkt entfällt insoweit die Klausur gemäß § 29 Abs 2 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt wurde.

5. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 4 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 4 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Bürgerliches Recht zu legen.

(2) Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016, die Fachprüfung für Steuerberater gemäß § 28 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der mündlichen Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 insoweit befreit, als nur mehr der mündliche zusätzliche Schwerpunkt gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden muss.

### **Inkrafttreten**

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft.

### **Beschlussfassung - Kundmachung**

§ 3. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in seiner Sitzung am 11.6.2018 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMDW-38.600/0010-I/3/2018 vom 28.6.2018, im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Nr. 2/2018 sowie auf der Website der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer veröffentlicht.

### **Schlussbestimmungen**

§ 4. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

**Problemanalyse:**

Mit der Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2018 werden die näheren Vorschriften über die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe geregelt und diese Verordnung ersetzt die bisherige Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017. Es wurden vor allem redaktionelle Anpassungen (wie z.B. die Umbenennung der KSW) vorgenommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

### Besonderer Teil

**Zu § 1 (Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses)**

§ 1 enthält unverändert die Bestimmungen der Wirtschaftstreuhandberufs-Anrechnungsverordnung 2017.

**Zu § 2 (Inkrafttreten)**

Es wurde festgelegt, dass diese Verordnung mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Kraft tritt.

## ERLÄUTERUNGEN

Durch den neuen Abs. 2 in § 1 wird künftig auch die Einhaltung der kammerrechtlichen Vorschriften als standesgemäßes Verhalten normiert. Dies umfasst alle Bestimmungen, aus welchen sich eine Verpflichtung des Einzelnen ergibt bzw. Beschlüsse von Kammerorganen, die das berufsmäßige Verhalten der Berufsberechtigten betreffen. Dies sieht gleichermaßen auch § 172 WTBG vor. Allerdings bleibt eine Missachtung dieser und demnach auch von kammerrechtlichen Bestimmungen ohne die Möglichkeit einer Verfolgung, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Mit der Zugehörigkeit zu einem freien Beruf ist auch verbunden, die im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung des Berufstandes stehenden Regelungen zu befolgen. Die Beachtung des gesamten Berufsrechts sowie der Kammerbeschlüsse ist Teil der allgemeinen beruflichen Sorgfalt. Damit sollte auch die Möglichkeit einer Sanktionierung durch den Selbstverwaltungskörper verbunden sein, wenn solche Regelungen nicht befolgt oder Beschlüsse der Kammer schuldhaft nicht beachtet werden. Durch Verankerung der Verpflichtung wird eine disziplinarrechtliche Verfolgung möglich, wenn kammerrechtliche Bestimmungen nicht befolgt werden.

Unter kammerrechtlichen Bestimmungen sind die Bestimmungen des 3. Teiles des WTBG 2017 zu verstehen, soweit sich darin Verpflichtungen für die Mitglieder der Kammer ergeben. Dazu zählt z.B. die Verpflichtung zur Abgabe einer Umlagenerklärung oder sich aus von der Kammer erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnungen) ergebenden Verpflichtungen.

Unter den Kammerorganen sind die in § 153 WTBG angeführten Organe zu verstehen (Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium, Vorstand und Kammertag). Unter Beachtung der Beschlüsse ist, sofern diese nicht verbindliche Rechtsvorschriften (insb. Verordnungen) zum Inhalt haben, keine zwingende Befolgung zu verstehen, jedoch sind die Beschlüsse zu berücksichtigen. Ein abweichendes Vorgehen ist bei entsprechender Begründung zulässig. Beschlüsse von Ausschüssen, Fachsenaten udgl. fallen nicht unter die Bestimmung (siehe jedoch § 2 Abs. 1 WT-AARL zu den Fachgutachten).